Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1949	Ausgegeben zu Wiesbaden, den 15. Juli 1949	Nr. 20

Inhalts-Übersicht: Seite

(72) Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 75

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(72) **Hessisches Gesetz**

über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949

§ 1

(1) Die Presse ist frei. Sie ist befugt, sich Nachrichten aus dem In- und Ausland zu beschaffen und sie zu veröffentlichen, Druckwerke herzustellen und zu verbreiten. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Jedermann steht es frei, durch die Presse jede Ansicht zu äußern, zu verbreiten oder zu verteidigen.

(3) Niemand darf es verwehrt werden, sich durch die Presse des In- und Auslandes über alle Nachrichten und Meinungen zu unterrichten.

(4) Die Freiheit der Presse schließt jegliche Sonderbesteuerung der Presse oder einzelner Presseerzeugnisse aus.

§ 2

(1) Diese Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch die Verfassung unmittelbar und in ihrem Rahmen durch dieses Gesetz zugelassen sind.

(2) Gesetzen, die für jedermann gelten, ist auch die Presse unterworfen. Sondergesetze gegen die Presse sind unzulässig.

(3) Die Pressetätigkeit darf von keinerlei Zulassung abhängig gemacht werden. Eine berufsständische Gerichtsbarkeit ist unzulässig.

§ 3

(1) Die Behörden sind verpflichtet, der Presse die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie können eine Auskunft nur verweigern,

1. soweit durch sie die sachgemäße Durchführung eines straf- oder dienststrafgerichtlichen Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
2. soweit Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht, und
3. soweit Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

(2) Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Tagespresse überhaupt, an diejenige einer bestimmten Richtung oder an ein bestimmtes periodisches Druckwerk allgemein verbieten, sind unzulässig.

(3) Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, daß ihm deren amtliche Bekanntmachungen gegen Vergütung der Übermittlungskosten nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.

§ 4

(1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Druckerzeugnisse sowie alle anderen zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit oder ohne Text oder Erläuterungen.

(2) Ausgenommen sind:

1. amtliche Druckwerke, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
2. die nur den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckwerke wie Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte und dergleichen, sowie Stimmzettel für Wahlen.

(3) Periodische Druckwerke sind Zeitungen und Zeitschriften, die in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge erscheinen.

§ 5

(1) Sofern für einen Verlag periodischer Druckwerke die Form der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien gewählt wird, müssen die Aktien auf den Namen lauten.

(2) Der Verleger eines periodischen Druckwerkes muß in regelmäßigen Zeitabschnitten im Druckwerk offenlegen, wer an der Finanzierung des Unternehmens wirtschaftlich beteiligt ist, und zwar bei Tageszeitungen in der ersten Nummer jedes Kalendervierteljahres, bei anderen periodischen Druckschriften in der ersten Nummer jedes Kalenderjahres.

§ 6

Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk sind Name und Wohnsitz des Druckers und, wenn das Druckwerk zur Verbreitung bestimmt ist,

des Verlegers oder — beim Selbstvertrieb — des Verfassers oder Herausgebers zu nennen. Der Drucker kann statt mit seinem Namen auch mit seiner handelsgerichtlich eingetragenen Firma genannt werden. Wird der Verleger unter einer handelsgerichtlich eingetragenen Firma tätig, so sind Namen und Wohnsitz der Vertretungsberechtigten zu nennen.

§ 7

(1) Auf jedem Stück eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden periodischen Druckwerks ist der Name und der Wohnsitz oder der ständige Aufenthalt des verantwortlichen Redakteurs zu nennen. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so ist kenntlich zu machen, auf welchen Teil des Druckwerks sich die Verantwortlichkeit jedes einzelnen bezieht.

(2) Als verantwortlicher Redakteur kann nur tätig sein und beschäftigt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt in Hessen hat,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, nicht durch richterliche Entscheidung verloren hat,
3. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
4. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
5. wegen durch die Presse begangener strafbarer Handlungen unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden kann,
6. nicht gemäß Artikel 15 bis 17 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 57) vom Beruf des Redakteurs ausgeschlossen ist, und
7. nicht durch eine Entscheidung nach den §§ 33 und 34 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3 ff.) im Recht der öffentlichen Meinungsäußerung beschränkt ist.

(3) Die Vorschriften des Absatzes (2) Ziffern 3 und 4 gelten nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

§ 8

Hat der Verleger eines periodischen Druckwerks für eine Veröffentlichung ein Entgelt gefordert, sich versprechen lassen oder erhalten, so hat er diese Veröffentlichung innerhalb des Druckwerks in der üblichen Weise als Anzeige kenntlich zu machen.

§ 9

Der Minister für Kultus und Unterricht kann durch Ausführungsverordnung bestimmen, daß von jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk ein Belegstück kostenlos an die von ihm bestimmte zuständige Bibliothek abgeliefert wird.

§ 10

(1) Der verantwortliche Redakteur eines periodischen Druckwerks und der Verleger sind verpflichtet, ohne Einschaltung oder Weglassung eine tatsächliche Gegendarstellung der Person oder Stelle aufzunehmen, auf die sich in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise eine in dem Druckwerk aufgestellte Behauptung bezieht.

(2) Die Pflicht zur Aufnahme einer Gegendarstellung nach Absatz (1) besteht nur, wenn und so weit die Person oder Stelle, auf die sich die Behauptung bezieht, ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat. Die Aufnahme der Gegendarstellung muß von dem Einsender ohne schuldhaftes Zögern verlangt werden und von ihm unterzeichnet sein; sie darf keinen strafbaren Inhalt haben. Soweit Verhandlungen oder Ergebnisse eines gerichtlichen Verfahrens oder Äußerungen aus einer Volks- oder Gemeindevertretung wiedergegeben sind, muß sich die Gegendarstellung auf die Wiedergabe der Verhandlungen, Ergebnisse und Äußerungen beschränken.

(3) Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer und in dem gleichen Teile des Druckwerks und mit derselben Schrift wie die Veröffentlichung geschehen, auf die sich die Gegendarstellung bezieht. Der Abdruck ist kostenfrei, soweit nicht der Raum der Veröffentlichung überschritten wird; für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

(4) Auf Erfüllung kann geklagt werden. Das Gericht kann im Wege der einstweiligen Verfügung, auch wenn die Gefahr der Wiederholung nicht begründet ist, anordnen, daß der verantwortliche Redakteur und der Verleger in der Form des Absatzes (3) eine bestimmte Gegendarstellung veröffentlichen.

§ 11

(1) Von dem verantwortlichen Redakteur eines periodischen Druckwerks wird vermutet, daß er die Veröffentlichung eines Druckwerks, dessen Inhalt eine strafbare Handlung begründet, als eigene Äußerung gewollt hat. Die Vermutung ist widerlegbar.

(2) Haben der Verleger oder der Drucker das Druckwerk gegen den schriftlichen Widerspruch des verantwortlichen Redakteurs veröffentlicht, so gilt ihnen gegenüber die gleiche Vermutung.

§ 12

(1) Wer bei der Veröffentlichung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks einschließlich seiner technischen Herstellung mitgewirkt hat, kann über die Person des Verfassers oder Einsenders einer Veröffentlichung strafbaren Inhalts das Zeugnis verweigern, wenn ein Redakteur des periodischen Druckwerks bestraft ist oder seiner Bestrafung keine Hindernisse entgegenstehen.

(2) Zu dem Zwecke, die Person des Verfassers oder Einsenders einer Veröffentlichung strafbaren Inhalts nachzuweisen oder zu ermitteln, ist weder eine Beschlagnahme von Schriftstücken, die sich im Besitz der zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen oder der Redaktion, des Verlags oder der Druckerei, der sie angehören, befinden, noch eine Durchsuchung bei diesen zulässig.

§ 13

(1) Die Verfolgung von strafbaren Handlungen,

1. die durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, oder

2. die in diesem Gesetz sonst mit Strafe bedroht sind, verjährt, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, in sechs Monaten, wenn es sich um eine Übertretung handelt, in drei Monaten.

(2) Die Verjährung beginnt mit der Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerks.

§ 14

(1) Wer dem § 5 Absatz (2) oder dem § 8 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Deutsche Mark oder mit Gefängnis bestraft. Es kann darüber hinaus auf Einziehung der Sachen und Rechte des Täters erkannt werden, soweit sie dem Verlagsunternehmen gewidmet waren. Fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die genannten Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) Wer den §§ 6 und 7 Absatz (1) und (2) oder den auf Grund des § 9 ergangenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(3) Ist eine Zuwiderhandlung gegen § 6 oder § 7 Absatz (1) vorsätzlich begangen worden und begründet der Inhalt des Druckwerks eine strafbare Handlung, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe. Auf die gleiche Strafe ist zu erkennen, wenn die Zuwiderhandlung durch falsche Angaben in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit begangen oder geduldet worden ist.

§ 15

(1) Die Beschlagnahme von Druckwerken nach dem § 94 ff. der Strafprozeßordnung kann nur der Richter anordnen.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn nicht binnen eines Monats ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 16

Der Beschlagnahme unterliegen nur die zur Verteilung bestimmten Druckstücke. Sie kann auf Druckformen, Platten, Matrizen oder entsprechende, den gedanklichen Inhalt der Veröffentlichung tragende Vervielfältigungsmittel ausgedehnt werden. Trennbare Teile, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 17

(1) Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung des von ihr betroffenen Druckwerks oder der Wiederabdruck des die Beschlagnahme veranlassenden Teiles dieses Druckwerks verboten.

(2) Wer dieser Bestimmung in Kenntnis der Beschlagnahme zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 18

(1) Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 64) ist nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Geltung

1. der §§ 1 und 27 Absatz (1) Ziffer 1 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches,
2. des Gesetzes über Fernmeldeanlagen,
3. des Artikels 65 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 57)

wird von diesem Gesetz nicht berührt.

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 23. Juni 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
I. V. Zinnkann

Der Minister des Innern
I. V. Zinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 20 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.